

Der Maler

Organ des Verbandes der
Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementspreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zustellung unter Kreuzband 2 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postfachkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11698

Weiterer Mitgliederanstieg im zweiten Vierteljahr.

Die eifrige Werbetätigkeit unserer Filialverwaltungen, in Verbindung mit den offensichtlichen Erfolgen unserer Verbandsarbeit hat die in diesem Frühjahr entfaltete umfangreiche Agitation sehr nutzbringend gemacht. Und so ist denn die

Mitgliederzahl unseres Verbandes im zweiten Vierteljahr

von 50 756 auf 55 540 gestiegen.

An diesem Zuwachs um 4784 Mitglieder sind beteiligt von den Vollmitgliedern die Maler mit 3983 und die Lackierer mit 561, ferner die Lehrlinge mit 223 und die Invaliden mit 17.

Am 1. Juli des vorigen Jahres zählten wir 46 972 Mitglieder, so daß also seitdem 8568 hinzugekommen sind.

Dieses erfreuliche Resultat wurde erzielt, trotzdem die Konjunktur

die gehegten Erwartungen nicht erfüllt hat und dadurch unausgeseht große Teile der Kollegenschaft selbst den Sommer über arbeitslos blieben oder doch nur ungenügend beschäftigt werden. Das erschwert natürlich die Erfolge der Agitation, besonders bei den noch wenig aufgeklärten und bei den durch die bekannte parteipolitische Gegenarbeit zweifelnd beiseite stehenden Gehilfen ungemein. Das durch die Ueberfüllung des Malergewerbes mit Hilfe einer beispiellosen Lehrlingszucht künstlich vermehrte Kleinmeistertum zerrüttet außerdem die Ordnung unserer Berufsverhältnisse; allerdings in hohem Maße auch für das solidere, eingefessene Unternehmertum. Dies alles in Betracht gezogen, ist der oben festgestellte Mitgliederanstieg durchaus erfreulich.

Daß es auch weiter vorwärtsgeht, zeigt, daß der „Maler“ allwöchentlich in mehr als 57 000 Exemplaren angefordert wird.

Bei diesem Fortschritt darf keine Filiale zurückstehen. Wer nicht im gleichen Verhältnis vorwärtsgekommen ist, muß das Veräumte jetzt nachholen.

Sozialpolitik und Wirtschaft.

Sozialpolitische Fragen spielen noch immer im öffentlichen Leben die allergrößte Rolle. In alle öffentlichen Probleme spielen sie hinein. Die Arbeitskraft, das beste Gut des Volkes, ist eine Sache, die des Schutzes dringend bedarf. Mehr denn je muß dieser Grundsatz heute gelten. Es war im Jahre 1828, als der preussische General v. Horn an den preussischen König eine Eingabe richtete, den Arbeiterschutz einzuführen, damit die militärische Unbrauchbarkeit durch lange Fabrikarbeit nicht noch mehr abnehme. Die damalige Regierung Preußens hat dann in einer Fabrikgesetzgebung eine Art Arbeiterschutz einzuführen versucht. Von dieser ersten staatlichen Maßnahme bis zur modernen Sozialgesetzgebung ist ein unendlich langer Weg. Immer mehr und mehr hat sich die Erkenntnis vertieft, daß Arbeiterschutz nicht nur eine menschliche, sondern eine höchst politische und nicht zuletzt wirtschaftliche Frage ist.

Dennoch gibt es Leute, die anders denken. Ihnen ist vor allen das Ausmaß der heutigen Sozialpolitik ein Dorn im Auge. Man spricht von der sozialen Last, von der Schwächung der Kaufkraft durch den Abzug der Sozialversicherungsgelder usw. usw. In seinem Vortrage über das Thema „Rationalisierung der Sozialversicherung“ vor einigen Wochen auf einer Tagung des Langnam-Vereins sagte der Referent Dr. Helmut Poensgen unter anderem folgendes: „Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß schon seit langen Jahren von erster wissenschaftlicher und praktischer Seite auf die großen Bedenken einer Ueberspannung der Sozialversicherung hingewiesen worden ist. Die Gefahren liegen vor allem in der Erlöschung des Sparbetriebes, in der Erschlaffung des Mutes und des Willens zur Selbsthilfe, in dem immer stärkeren Rentenstreben, ja Rentenwahn. Diese Erkenntnis hat auch in einsichtigen Arbeitnehmerkreisen heute zweifellos an Boden gewonnen, wenn es auch nur wenige Mutige aus dem Lager der Arbeitnehmer bisher offen zugegeben haben.“

Derartige Ansichten, wie sie hier zitiert wurden, trifft man allenthalben. Deshalb ist es notwendig, das Thema Sozialpolitik und Wirtschaft immer wieder zu behandeln. Man hört soviel von der Pflicht zur Arbeit, jedoch von dem Recht auf Arbeit schweigt des Sängers Höflichkeit. Wenn man von einer Pflicht

spricht, muß man auch ein Recht wollen und wenn man dieses nicht zugestehen kann, wird das erstere zur einseitigen Phrase. Den allermeisten Angriffen ist die Sozialversicherung ausgesetzt.

In dieser Beziehung bestehen zwei verschiedene Gegenpole. Der eine ist die Zwangsversicherung, die wir in Deutschland haben und die sich auf Krankheit, Alter, Invalidität, Erwerbsbehinderung bei Arbeitslosigkeit usw. erstreckt. Den gegenteiligen Zustand haben wir in Amerika, wo eine Arbeiterversicherung nur in den bescheidensten Anfängen vorhanden ist. Im übrigen ist dort der Arbeiter vollständig frei. Man steht allgemein auf dem Standpunkt, daß hohe Löhne die beste Garantie des eigenen Schutzes bilden. Denn hohe Löhne machen es jedem möglich, sich vor den Wechselfällen des Lebens durch private Versicherung usw. zu schützen. Bekanntlich ist in Amerika nicht alles Gold, was glänzt; namentlich in den Schichten der ungelerten Arbeiter sieht es weniger rosig aus. Es mag sein, daß der hohe Lebensstandard des amerikanischen Arbeiters in ihm nicht die Entschlußkraft stärkt, für eine ausreichende Versicherung zu sorgen. Dennoch ist es verkehrt, die hohen Löhne in USA. lediglich auf das Fehlen einer ausgedehnten Sozialpolitik zurückzuführen.

In Deutschland hört man des öfteren die Behauptung, daß eine ausreichende Lohnhöhe deshalb nicht gewährt werden könne, weil die sozialen Lasten so überaus hoch seien. Weitgehende Arbeiterfürsorge und hohe Löhne seien zwei Dinge, die sich miteinander nicht vereinbaren lassen. Ausreichende Arbeiterfürsorge haben geradezu niedrige Löhne zur Voraussetzung. Des ferneren hört man den Einwand, daß die Gelder, die für die Sozialversicherung aufgewandt werden, die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung schwächen. Wenn der Arbeiter seinen Beitrag zur Arbeiterversicherung verzehren könne, würde die Kaufkraft in der Wirtschaft um einen erheblichen Betrag vermehrt. Zweifellos ein Einwand, der etwas Befrechendes an sich hat. Die Sache bekommt aber ein wesentlich anderes Gesicht, wenn man die Wechselfälle des Lebens, die Schwankungen der Wirtschaft usw. hierbei in Betracht zieht. Dann ergibt sich nämlich, daß infolge dieser Umstände große Menschenmassen zeitweilig von jedem Erwerb ausgeschlossen sind und damit entweder verhungern oder der öffentlichen Wohlfahrt

zur Last fallen müßten. Die fehlende Kaufkraft dieser vom kapitalistischen Wagen Zermalmten würde natürlich auf den Warenmarkt sehr spürbar sein. Nehmen wir rund 1 Million Arbeitslose, nehmen wir einen Krankenbestand von 4%, ferner die durch die Invalidität, Alter und andern Ursachen erwerbslos gewordenen, so ergibt sich, daß mindestens 4 bis 5 Millionen Erwerbstätige, die mit den Familienangehörigen mehr als 10 Millionen ausmachen, als Käufer auf den Warenmarkt vollständig auscheiden würden, wäre die Sozialversicherung in der gegenwärtigen Form nicht vorhanden.

Da sie aber vorhanden ist, tritt die durch den Abzug der Beiträge scheinbar verlorengegangene Kaufkraft in neuer konzentrierter Form als Unterstützungsbeträge wieder in Erscheinung. Umgekehrt würde dies eine wirtschaftliche Katastrophe bedeuten. Das ist eigentlich eine volkswirtschaftliche Winzenwahrheit. Sie wird aber von den Kritikern nicht beachtet, weil diese lediglich die sogenannten „Lasten“ sehen, die in den Geschäftsbüchern als Unkosten zu Buch schlagen.

In der Hege gegen die Sozialversicherung schießt in der Regel die „Bergwerks-Zeitung“ den Vogel ab. Sie ist ihrem Grundsatz noch nicht untreu geworden, den sie in ihrer Nr. 163 vom Juni 1927 folgendermaßen Ausdruck gab: „... Drum wäre heute die Aufhebung der Klassen eine wahre Wohltat für die arbeitende Menschheit.“ Wenn ein ausgesprochenes Unternehmerorgan etwas als Wohltat für die arbeitende Menschheit anpreist, dann muß man sich diese „Wohltat“ doppelt und dreifach ansehen.

Es ist nichts als eine unverschämte Hege, die seit Jahren gegen die Sozialpolitik getrieben wird. Ein bornierter Unternehmerrümpel steht hinter ihr, und von weiten Kreisen des Bürgertums wird sie nachgebietet. Die Arbeiterschaft wird sich aber, dessen sind wir gewiß, von derartigen unverantwortlichen Treibern in der Wahrnehmung ihrer Interessen nicht irre machen lassen, sondern konsequent ihren Weg weiter beschreiten. Wir erachten eine ausreichende Arbeiterfürsorge als die beste wirtschaftliche Maßnahme. Schutz der Arbeitskraft ist das unbedingte Erfordernis einer gut funktionierenden und letzten Endes auch ertragreichen Wirtschaft. Daran halten wir fest.

Der Reichstarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt.

Die beiden Kontrahenten des Reichstarifvertrages für das deutsche Malergewerbe, wie auch für das Tarifabkommen für Rheinland und Westfalen, hatten nach dem Neuabschluss im Frühjahr 1928 dessen Allgemeinverbindlicherklärung beim Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung beantragt. Darauf wurde uns folgender Entscheid zugestellt:

Der Reichsarbeitsminister.
III b 1877/256 Tar.

Berlin NW 40, 24. Juli 1928.
Scharnhorststr. 35.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

- 1. Vertragsparteien
 - a) auf Arbeitgeberseite: Reichsbund des Deutschen Maler- und Lackierhandwerks E. V.,
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder Deutschlands; Zentralverband christlicher Maler und verw. Berufangehörigen Deutschlands; Gewerkschaft der Maler, Lackierer, Anstreicher und graphischen Berufe Deutschlands (S. D.).

2. Abgeschlossen am 14. April 1928, Reichstarifvertrag.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Malergewerbe, mit Ausnahme der Betriebe, für die besondere Tarifverträge bestehen.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches, mit Ausnahme der Provinzen Ober- und Niederschlesien, Rheinland und Westfalen.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 13; sie erstreckt sich ferner nicht auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge, soweit durch Handwerkskammer oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juni 1928. Die allgemeine Verbindlichkeit des am 23. Februar 1928 in Kraft getretenen Reichstarifvertrages bleibt Vereinbarung vom 17. Februar 1927 tritt mit Ablauf dieser Vereinbarungen außer Kraft.

Im Auftrage: gez. Dr. Busse.

Beglaubigt: Versch, als Ministerial-Kanzleisekretär.
Eingetragen am 27. Juli 1928 auf Blatt 7920 I. Bd. Nr. 8 des Tarifregisters.

Der Registerführer: gez. Sprengel.

Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister.
III b 2594/127 Tar.

Berlin NW 40, 24. Juli 1928.
Scharnhorststraße 35.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 47) für allgemeinverbindlich erklärt.

- 1. Vertragsparteien:
 - a) auf Arbeitgeberseite: Rheinisch-Westfälischer Maler-Innungsverband, Sitz Essen,
 - b) auf der Arbeitnehmerseite: Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder Deutschlands, Bezirk IV, Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufangehörigen Deutschlands, Sitz Düsseldorf.

2. Abgeschlossen am 27. April 1928. Lohnabkommen. Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Tarifvertrag vom 22. September 1927.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeitnehmer im Malergewerbe mit Ausnahme der Betriebe, für die besondere Tarifverträge bestehen.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Rheinproving, Regierungsbezirk Arnberg, vom Regierungsbezirk Münster die Städte Münster, Ahlen, Rheine, Bocholt und der Industriebezirk südlich der Lippe. Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf den Regierungsbezirk Münster nördlich der Lippe ohne die genannten Städte bleibt vorbehalten.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom

1. Juni 1928.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Lohnabkommens vom 29. Juli 1927 tritt mit Ablauf der Vereinbarung außer Kraft.

Siegel des Reichsarbeitsministeriums. Im Auftrage: gez. Dr. Busse. Beglaubigt: Versch als Ministerial-Kanzleisekretär.

Eingetragen am 27. Juli 1928 auf Blatt 8030 I. Bd. Nr. 4 des Tarifregisters. gez. Sprengel, Registerführer.

Hebe des Privatkapitals gegen den Kleinwohnungsbau.

Den ungeheuerlichen Wohnungszuständen, die vor allem auch der Ueberfüllung hunderttausender längst menschenunwürdig gewordenen Wohnungen in alten, nur dem Profit gewerbemäßiger Hausbesitzer dienenden, inzwischen fast verkommenen Häusern entspringen und den sich daraus entwickelnden schlimmen sozialen Schäden kann nur durch den baldigen Bau von Millionen Kleinwohnungen gesteuert werden. Da das Privatkapital dieser Aufgabe in keiner Weise gewachsen ist, weil dadurch diesem sonst ein Zinsgewinn garantiert sein müßte, der über den heute auf dem Geldmarkt üblichen Zinssätzen zu liegen hätte, kann das Wohnungsbauproblem nur bei starkem Einsatz des gemeinnützigen Wohnungsbaues gelöst werden. Dieser wiederum kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er aus öffentlichen Mitteln, den sozialen und gemeinnützigen Versicherungsinstituten, den Landesversicherungsanstalten, den Sparkassen, den öffentlichen Banken, die alle mehr auf unbedingte Sicherheit als auf höchste Verzinsung ihrer Kapitalanlagen sehen müssen, worin sie sich eben von den privaten Geldgebern, den privaten Hypotheken- und Aktienbanken, unterscheiden, unterstützt wird.

Statt den Einsatz dieser Mittel zu begrüßen, ereiferte sich kürzlich u. a. die „Deutsche Bergwerkszeitung“ darüber, daß die Landesversicherungsanstalt Berlin im Jahre 1927 rund 13 1/4 Millionen Mark für Bauwerke hergegeben und dadurch die Schöpfung von fast 2600 Kleinwohnungen in Berlin gefördert hat. Die Landesversicherungsanstalt Berlin hat nach der „Bergwerkszeitung“ ihr Vorgehen damit begründet, daß die Träger der Sozialversicherung zur Verringerung der Krankheitsursachen an der Schaffung neuer, einwandfreier Wohnungen besonders interessiert seien. Eine so durchschlagende Begründung, daß nur soziale Rückständigkeit und Gewinnsucht auf Kosten des arbeitenden Volkes Anstoß daran nehmen kann.

Obwohl nun die „Bergwerkszeitung“ weiß, daß es sich hier um Zwischenkredite handelt, die nach ihrer Fundierung durch Hypotheken wieder zurückfließen, und die Landesversicherungsanstalt Berlin feststellt, daß die spätere Verwendung dieser Gelder zur Rentenzahlung und zur Aufrechterhaltung der Heilverfahren als bereits festgelegt erklärt, spricht sie von Ueberschüssen der Sozialversicherung, die man besser zur Senkung der übermäßig hohen Beiträge verwenden sollte. Sie bringt es fertig, zu behaupten, daß man ebensogut, weil das auch Krankheiten vorbeuge, Nahrungsmittel, Kleidung, Möbel mit den Geldern der Versicherungsanstalten beschaffen könnte.

Der hegetische Schwandel, der hinter dieser Argumentation steckt, liegt auf der Hand. Erstens handelt es sich, wie schon gesagt, meist nur um Zwischenkredite, die an die Versicherungsanstalten wieder zurückfließen, und zweitens ist dem Privatkapital der Kleinwohnungsbau zu risikoreich, und die Verwendung verfügbarer Mittel der Versiche-

rungsanstalten zum Kleinwohnungsbau bei genügender Sicherheit zu den unter diesen Bedingungen üblichen Zinssätzen die denkbar produktivste und zugleich gebotene Verwendung. Drittens sind Bauzinsenkredite mit Ausgabefür Nahrungsmittel, Kleidung und Möbel schlechthin nicht zu vergleichen. Das alles weiß natürlich die „Bergwerkszeitung“. Dennoch wird gebehrt. Daneben wird gleichzeitig der Abschaffung des gesetzlichen Mieterschutzes das Wort geredet, damit dem unbegrenzten Mietzinssucher auch für die alten Wohnungen Tür und Tor geöffnet werde. Dem dazu böse die herrschende, kolossale Wohnungsnot die allerbeste Gelegenheit.

Das hier Befagte wird auch durch eine Untersuchung des Reichsarbeitsministeriums und des Instituts für Konjunkturforschung illustriert, aus der interessante Ziffern über die Gelder bekannt werden, die 1926 und 1927 im deutschen Wohnungsbau insgesamt angelegt worden sind. Nach den Schätzungen der beiden amtlichen Stellen wurde 1927 im Wohnungsbau die große Summe von 3200 Millionen Mark investiert gegenüber 2400 Millionen im Jahre 1926. Reich, Länder und Gemeinden haben davon allein mit 1500 (im Vorjahr 1480) Millionen fast die Hälfte bezugungsweise mehr als die Hälfte zur Verfügung gestellt. Davon stammen aus der Hauszinssteuer 850 bezugungsweise 743 Millionen, aus öffentlichen Anleihen und Darlehen 425 bezugungsweise 410 Millionen und direkt aus dem öffentlichen Haushalt 120 bezugungsweise 135 Millionen. Weitere, sehr große Beträge sind von öffentlichen Banken bezugungsweise Sparkassen zur Verfügung gestellt worden, und zwar von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten 270 bezugungsweise 280 Millionen, von den Sparkassen 600 Millionen, von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 74,4 bezugungsweise 33,8 Millionen und von den Landesversicherungsanstalten 39,2 bezugungsweise 19,9 Millionen. Außerdem haben Reichspost und Reichsbahngesellschaft ziffernmäßig noch nicht festgestellte Summen investiert, die im Jahre 1926 aber etwa 55,6 Millionen Mark betragen haben.

Auf der andern Seite sind von den privaten Hypotheken-Aktienbanken nur 210 gegen 100 Millionen im Jahre 1926 beschafft worden, so daß auf die Hypotheken-Aktienbanken im Jahre 1927 nur etwa 6 % und im Jahre 1926 nur etwa 4 % der insgesamt aufgewandten Summen entfallen. Diese Tatsache spricht für sich selbst. Sie zeigt, wo die Allgemeinheit hinkäme, wenn sie sich hier auf das Privatkapital verlassen wollte. Wann wohl würde dann jede Familie eine Wohnung erhalten, die ihr die nötige Lebensfähigkeit gewährt?

In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen sehr interessant, die der neue Reichsarbeitsminister Wiffell kürzlich im Wohnungsausschuß des Reichstages machte. Dabei erklärte er:

Ich werde es meine besondere Sorge sein lassen, an der Hand der schon vorhandenen Erhebungen, namentlich der Reichswohnungszählung, noch eingehender festzustellen, in welchen Gebieten und für welche Schichten der Bevölkerung die Abhilfe dieser Wohnungsnot am dringendsten ist. Die erheblichen Mittel der öffentlichen Hand, die gegebenenfalls noch durch Anleihen auch aus dem Ausland, zu stärken sein werden, geben uns die Handhabe, die von uns als besonders dringlich erkannten Maßnahmen in erster Linie durchzuführen.

Ich denke hierbei an die seit Jahren begonnene bevorzugte Umsiedlung von Kriegesbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen. Ganz dringlich scheint es mir aber zu sein, bei unserm Wohnungsbau in wesentlich erhöhtem Maße auf die besonders schwierige Wirtschaftslage unserer kinderreichen Familien Rücksicht zu nehmen.

Mit dem Wohnungsausschuß des früheren Reichstages hatte ich es für unumgänglich, in erster Linie Wohnungen in einer Größe und zu Preisen zu bauen, deren Bezahlung gerade den in den schwierigsten Verhältnissen befindlichen breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung noch möglich sein wird.

Nach wie vor bleiben die öffentlichen Mittel das Rückgrat des Wohnungsbaues. Es ist vor allem

Geld stinkt nicht.

Von Dr. Otto Ehrlich.

Wie kommt es, daß die entgegengesetzten Menschen, der elegante, wohlgepflegte Aristokrat auf dem Hamburger Turf ebenso wie ein von oben bis unten beschmutzter Kohlenarbeiter im Ruhrgebiet, der Inhaber einer Fremdenpension in Berlin W. nicht minder als der Besitzer einer Matrosenkneipe in Stettin, der Großgrundbesitzer in Mecklenburg wie der Holzkaech im Algäu, das große Warenhaus in der Leipziger Straße in Berlin, die kleine Näherin in Berlin, der protestantische Student in Ostpreußen, der Ortspfarrer im Rheinland usw., daß sie alle in einer Sache vollkommen übereinstimmen und zwar in der Bereitschaft, für irgendeine ihrer Leistungen, sei es Bewirtung, sei es Dienstleistung, sei es Auserkennung oder Verkauf einer Ware, als genügende Gegenleistung ein buntdrucktes, mit allerlei Schmuckwerk, Mädchenköpfen, Landschaftsbildern versehenes kleines Stück Papier entgegenzunehmen, das weder zum Einpacken von Häfen, noch zur Verankerung von Notizen geeignet ist. Dabei wird sich an dieser Bereitschaft nichts ändern, mag dieser Papierstreifen auch so zerdrückt und beschmutzt wie die Reisedokumente eines Landstreichers oder zulezt in der Hand eines Tuberkulösen oder Syphilitikers gewesen sein.

Es sieht aus wie Zucker, verkert aber alles Geheimnisvolle, wenn man weiß, daß ein solcher Zettel den Charakter von Geld hat.

Was ist Geld?

Als die Menschen nicht mehr wie in alten Zeiten alle Lebensbedürfnisse durch ihre eigene Tätigkeit befriedigen konnten, sondern auch auf die ihrer Nachbarn angewiesen waren, da mußten sie die Ueberschüsse ihres Schaffens gegen die ihrer Nachbarn austauschen. Wenn aber der eine für die Ueberschüsse seines unmittelbaren Nachbarn keine Ver-

wendung hatte, sondern Dinge brauchte, die ein Dritter herstellte, der aber seinerseits für die Ueberschüsse des Erstgenannten keine Verwendung hatte, dann konnten Tausche nur zustande kommen, wenn alle für ihre Leistung etwas erhielten, was für jedermann verwendbar war: in den ältesten Zeiten Vieh, später Edelmetalle, wie Gold und Silber. Eine solche Ware, die bei allen Bewohnern eines Landes eine solche Wertschätzung genießt, daß jeder das Produkt seiner Arbeit für sie hinzugeben bereit ist, nennen wir Geld.

Wie aber kommt ein buntdrucktes Papier zu solcher Wertschätzung?

Könnte man für Gold und Silber auf Grund allgemeiner Wertschätzung alle Schätze der Erde eintauschen, so empfahl es sich, solches zu sammeln. Zunächst in der Geldtruhe. Da bestand aber Diebstahls- und Feuergefahr. Als aber Menschen die sichere Verwahrung von Gold und Silber in eisernen Schränken gewerbmäßig zu betreiben begannen, da schaffte man sein Gold aus der Wohnung fort in die Geldverwahrungsinstitute, aus denen sich allmählich die Banken entwickelten. Wollte der Einleger über sein Geld verfügen, so mußte er es zunächst abheben, später aber, bei entwickelterem Kapitalverkehr, wäre es lästig gewesen, jeden zu Zahlungen erforderlichen Goldbetrag von der Bank abzuholen, wenn man wußte, daß er vom Empfänger wieder in die Bank eingelegt würde. Die Banken stellten daher für das bei ihnen hinterlegte Gold Bestätigungen (Banknoten) aus, die gleichzeitig jeden Inhaber berechtigten, das betreffende Gold abzuholen. Wenn nun jedermann im Vertrauen auf die Bank die Banknote als Anweisung auf Gold so entgegennahm, als ob er wirkliches Gold erhalten hätte, dann war die Banknote als Goldersatz zu Geld geworden.

Später machten sich die Banken aus der Ausgabe von Banknoten ein Geschäft, indem sie mehr Banknoten ausgaben, als ihr Goldvorrat gerechtfertigt hätte. So war die

Banknote dann nicht mehr eine Bestätigung über eingelegetes Geld, sondern eigentlich ein Schuldversprechen der Bank an denjenigen, der ihre Banknote angenommen hatte; das heißt nichts anderes, als daß sich die Banken bei Abnugung des Geld ausborgen konnten, denen sie, da diese doch gar nicht wußten, daß sie ein Darlehen erteilt hatten, auch keine Zinsen zahlten. Da aber andererseits die Banken für Darlehen, die sie erteilten, Zinsen verlangten, konnten sie leicht auf unredliche Weise große Profite erzielen.

Um Mißbräuche der geschilderten Art abzustellen, griff der Staat in diese wucherische Kreditgewährung ein, indem er nur wenigen, später nur einer einzigen unter Staatsaufsicht stehenden Bank des Landes das Recht, Banknoten auszugeben, erteilte. Als sich im Laufe der Entwicklung herausstellte, daß in Zeiten unerschütterten Vertrauens zur Führung der Bank, die man nun Notenbank nannte, ein Teil der Banknoten ständig im Umlauf blieb und nicht zur Einlösung in die Bank zurückströmte, so gestattete der Staat der Notenbank, etwa doppelt so viel Banknoten auszugeben, als durch wirklich vorrätiges Gold gedeckt waren, und zwang seine Bürger, diese Banknoten an Stelle von vollwertigem Metallgeld anzunehmen.

Freilich ließ er sich dieses einer Bank, der Notenbank, erteilte Vorrecht dadurch bezahlen, daß er sie zwang, einen großen Teil ihres auf die oben geschilderte Weise entstehenden Profits an ihn abzuführen.

Hat also der römische Kaiser Vespasian nicht recht gehabt, wenn er vom Gelde sagte: „Non olet“ — „Es stinkt nicht?“

Denn es stinkt doch weder für den Staat, der vom Profit bei seiner Ausgabe zehrt, noch für den Kanalrümer, der es als Entlohnung für überlebenslange Arbeit erhält, noch für die verschwenderische Luxusfrau, die, duftend von Parfüm, jenem in weitem Bogen ausweich-

notwendig, daß sie endgültig auf eine dauernde gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Ebenso dringlich erscheint mir endlich die Förderung der gerade in den letzten Jahren, namentlich auf Anregung des Reichstages begonnenen Versuche zur allmählichen Rationalisierung des gesamten Wohnungsbaus.

Hierauf wurde von den Vertretern aller Parteien der dringende Wunsch ausgesprochen, daß durch den umfangreichen Bau von Neubauwohnungen — also doch wohl außer Heranziehung aller verfügbaren öffentlichen Mittel — der fürchterlichen Wohnungsnot recht bald ein Ende bereitet werde.

Der Reichswirtschaftsrat zur Schwarzarbeit.

Bei der Beratung des Arbeitsschutzgesetzes stand auch die sogenannte Schwarzarbeit (Puscharbeit), das heißt diejenige Tätigkeit zur Diskussion, die im gleichen oder andern Berufe ausgeübt wird, nachdem die gesetzlich zulässige Arbeitszeit bereits an der Arbeitsstelle des Hauptberufes beendet ist.

Auch die Arbeitervertreter anerkannten die Schädlichkeit der Schwarzarbeit, die bekämpft werden müsse vornehmlich durch die Gewerkschaften, soweit nicht schon durch § 9 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes eine Verhinderung ermöglicht wird.

Mit 15 gegen 12 Stimmen, bei einigen Stimmenthaltungen, wurde folgende Entschließung angenommen:

Der Sozialpolitische Ausschuss des Vorkaufigen Reichswirtschaftsrates kennt die Schwierigkeiten, die einem wirksamen Verbot aller gewerblichen Schwarzarbeit entgegenstehen, er ist jedoch der Auffassung, daß mit der durch die Einführung des Arbeitsschutzgesetzes erfolgenden gesetzlichen Regelung der legitimen Arbeit die Unsitte und Gefahren, die die Schwarzarbeit bringt, nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Der Sozialpolitische Ausschuss ersucht daher die Reichsregierung, zu erwägen, ob sich in dem Entwurf nicht Bestimmungen einfügen lassen, die die Vorschriften des § 9 Absatz 2 ergänzen und geeignet sind, die Schwarzarbeit mehr einzuschränken als das bisher möglich war.

Die Arbeitervertreter stimmten gegen diese Entscheidung und gaben folgende Erklärung zu dem Gutachten des Arbeitsschutzgesetzes ab:

Die Schwarzarbeit ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Gebiet der Nebenerwerbs- und Nebenberufstätigkeit, die alle Erwerbs- und Berufsgruppen sowohl wie auch alle Erwerbsstände umfaßt und nach der Berufszählung einen ganz erheblichen Umfang aufweist.

Dabei handelt es sich nicht bloß um den Nebenerwerb von Arbeitnehmern als selbständige Nebenerwerbstätigkeit, sondern auch um den von selbständigen Erwerbstätigen oder Beamten als Arbeitnehmer.

Soweit es das Interesse der Durchführung einer geordneten Arbeitsdauer in Gewerbebetrieben erfordert, enthält § 9 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes bereits eine Vorschrift, wonach die Nebenarbeit von Arbeitnehmern außerhalb des Betriebes für denselben oder einen andern Arbeitgeber in die gesetzlich geregelte Arbeitszeit einzurechnen ist.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der wirtschaftlichen Organisationen, die Schwarzarbeit zu bekämpfen. Die Gewerkschaften der Arbeitnehmer haben sich dieser Aufgabe schon seit Jahrzehnten angenommen und durch Erziehungsarbeit und sonstige Maßnahmen, insbesondere durch geeignete Bestimmungen beim Abschluß von Tarifverträgen dieser Unsitte entgegenzuwirken.

Aus unfrem Beruf

Bremen. Eine außerordentliche, gutbesuchte Mitgliederversammlung am 25. Juli beschäftigte sich mit der Frage der Invalidenunterstützung, über die die Stuttgarter Generalversammlung entscheiden soll.

Ist nur, bei der Wahl des Delegierten nur einen Kollegen zu wählen, der auch die Gewähr bietet, daß die Interessen der Mitglieder keinen Schaden leiden.

DIE REPUBLIK.

Von heute an — die Republik! — Zwei Lager nur auf Erden: Die Freien mit dem kühnen Blick, Die Sklaven, um den Hals den Strick! Sel's! Mag's entschieden werden! Die Republik, die Republik! Vive la République!

Sonst aber — hoch die Republik! — Kein Kriegen mehr und Spalten, Nur fester Bund zu Lieb und Glück! Nur Bruderschaft — die Republik Und menschlich schön Enfalten! Die Republik, die Republik! Vive la République!

Die Republik, die Republik! Wohlan denn, Rhein und Elbe! Donau, wohlan — die Republik! Die Stirnen hoch, hoch das Genick! Eu'r Feldgeschrei dasselbe! Die Republik, die Republik! Vive la République!

Freillgrath.

Gewerkschaftliches

Der Achtfundentag und die Arbeiter-Turn- und Sportbewegung. Der internationale Sekretär der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale, R. Silaba, schreibt zum Anschlag auf den Achtfundentag:

Jedwede Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus würde sicherlich auch die Arbeiter-Turn- und Sportbewegung und damit die Sozialistische Arbeiter-Sportinternationale (SAS) treffen, deren Organisationen der alten und der neuen Welt die Aufgabe auf sich genommen haben, die körperliche und psychische Erziehung des jungen Proletariats zu leisten.

Wenn die gewerkschaftlichen Organisationen der ganzen Welt ihren Protest gegen den Anschlag auf die achtfundige Arbeitszeit erheben, dann stellen sich in die Einheitsfront mit ihnen auch die in der SAS vereinigten 500 000 Arbeiterportler und -turner, die in diesem Versuche einen Angriff auf die körperliche und geistige Ausbildung der Arbeiterschaft erblicken, die beide unumgänglich notwendig sind für einen siegreichen Kampf des Sozialismus.

Die amtlich vorliegende Statistik über die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1927 verzeichnet Arbeitskämpfe im

Table with 2 columns: Quarter, Number of strikes. 1. Vierteljahr: 94, 2. Vierteljahr: 274, 3. Vierteljahr: 187, 4. Vierteljahr: 217, Insgesamt: 770

Während im 1. Vierteljahr nur 132 568 Streiktage gezählt wurden, waren es im 4. Vierteljahr 1 312 680 Tage. Die Streik- und Aussperrungsbewegung war also im Jahre 1927 nur gering. Ein besonderes Interesse bekommt die Statistik, wenn man die Streiks und die Aussperrungen miteinander in Zusammenhang bringt.

Die gewerkschaftliche Lohnpolitik ein Segen für die Wirtschaft.

Die Tätigkeit der Gewerkschaften wird im Wirtschaftsprogramm der liberalen Partei in England objektiv und sehr gerecht beurteilt. Weber die Wirkung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik wird folgendes gesagt:

Es liegt im Interesse der Industrie, daß auf sie ein ständiger Druck ausgeübt wird, die Löhne zu steigern, weil dies die Betriebsleistung antreibt und ihre produktive Tätigkeit vermehrt.

Produktion zu verbilligen, um Verschwendung zu vermeiden. Wären die Unternehmer frei gewesen von diesem Druck, so würden sie wohl zu der leichteren, aber rücksichtlicheren Methode gegriffen haben, nämlich die Löhne niedrig zu halten.

Genossenschaftliches

Gewissenlose Mittelstandspolitik.

Auf dem im Juni dieses Jahres in Dresden stattgefundenen Genossenschaftstag des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine wandte sich der Referent zum Geschäftsbericht in schärfer Weise gegen die sogenannten Mittelstandsführer, die mit allen möglichen Mitteln 1. die Handwerker und Landwirte aus den Konsumgenossenschaften herauszutreiben suchen.

Den Handwerkern und Landwirten wird vorgegaukelt, daß Standesbewußtsein und Solidarität ihnen verbieten müßte, Konsumgenossenschaften als Mitglieder anzugehen und in den Handwerkerzeitungen und von Handwerkskammern wird eine regelrechte Hege gegen die den Konsumgenossenschaften angehörigen Handwerkermitglieder betrieben.

Auf der andern Seite senden die Händler Nichtmitglieder als kaufende Lockspiegel in die Verteilungsstellen der Konsumgenossenschaften, um Material dafür zu sammeln, daß sie gegen das Gesetz verstoßen. Von den Finanzämtern werden sie dann in ganz unberechtigter Weise zur Körperschaftsteuer herangezogen, was unter Umständen die Existenz der betreffenden Genossenschaften in Frage stellen kann.

Dieses gewissenlose Treiben wird taghell beleuchtet, wenn man seine Wirkungen im Falle des Gelingens der bösartigen Anschläge der rechtsparteilichen Mittelstandspolitik, Handwerkskammern und Landwirte aufzeigt.

Die Interessen der Landwirte werden aber noch viel gewissenloser behandelt. Maßgebende Führer der Landwirtschaft demonstrieren bei jeder Gelegenheit die Tatsache, daß die Not der Landwirtschaft mit eine Folge des unregelmäßigen Absatzes sei, und daß, um einen geregelten, organisierten Massenabsatz durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu erzielen, mit den Konsumgenossenschaften als Großabnehmern eine dauernde und enge geschäftliche Verbindung herzustellen sei.

Mit Recht sagte deshalb der Referent auf dem Dresdener Genossenschaftstage, daß die Händler ein sehr gefährliches Spiel für sich treiben. Denn wenn einmal die Dinge „auf des Messers Schneide“ angekommen sein werden, könnten die Konsumgenossenschaften im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften aller Richtungen dem gesamten Privathandel mit einem sehr wirksamen Warenboykott zeigen, daß nicht die Händler, sondern die Kunden, das heißt die organisierten Verbraucher, die Stärkeren im Wirtschaftsleben sind.

Sozialpolitisches

Zusammenschluß im deutschen Lokomotivbau.

Lehnlich wie in der Waggonindustrie bilden sich auch im Lokomotivbau sogenannte Arbeitsgemeinschaften. Unter Führung von Henschel & Sohn G. m. b. H., Kassel, haben sich die Fabriken A. Vorlig, Berlin-Tegel, die Berliner Maschinen-A. G. vormalig L. Schwarzkopf und J. A. Maffei A. G., München, zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen.

Wie es mit der „Freiheit“ der Arbeitskraft bestellt ist. Das am meisten gefesselte Arbeitsgut ist die Arbeitskraft. Geld und Waren können nach allen Teilen der Welt ausgeführt werden. Staaten, die untereinander durch Handelsverträge mit Weisbegünstigung ihre San-

delsverhältnisse geregelt haben, sind ziemlich frei in der Ausfuhr von Waren. Der Kapitalfluß kennt überhaupt keine Landesgrenzen. Durch die Handelsverträge ist auch meistens die Bestimmung getroffen, daß Gewerbetreibende ohne Hindernisse Gewerbebetriebe im Ausland eröffnen können. Anders ist es bei Personen, die im Auslande in ein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis treten wollen. Hier türmen sich unendliche Schwierigkeiten auf. Alle Länder haben die Tore für einreisende Arbeitskräfte geschlossen. In Deutschland ist hierfür die Verordnung vom 10. September 1927 maßgebend. Will ein Arbeiter oder Angestellter im europäischen Ausland Stellung annehmen, so müssen in der Regel folgende Hindernisse überflogen werden: Die Polizeibehörde des Auslandes muß einen Einreiseantrag genehmigen. Die Behörde, der die Ueberwachung der arbeitsrechtlichen Gesetze des betreffenden Landes obliegt, muß die Genehmigung des Eintritts in das Arbeitsverhältnis erteilen. Dazu kommen noch Schwierigkeiten bei der Wohnungsbeschaffung und weitere Hürden. Die Arbeitskräfte sind also wenig frei in dem Verkehr von Land zu Land, sondern an die heimatische Scholle mehr oder weniger gebunden. Solange sich dies nicht ändert, muß man leider die Feststellung hinnehmen, daß die Arbeitskraft den schwierigen Verhältnissen gefesselt gegenübersteht.

Wieder eine Preiserhöhung für Kohle.

Die Kohlenwirtschaftsorgane haben kürzlich eine Erhöhung der Braunkohlenpreise beschlossen. Die Erhöhung beträgt ungefähr 1 M je Tonne. Folgende Anträge der Braunkohlen-Syndikate wurden angenommen: 1. für Hausbrandbriketts die Preise für beide Syndikate für August auf 14 M und für September auf 15 M festzusetzen; 2. für Industriebriketts die Preise für Mitteldeutschland auf 14 M und für Ostelbien auf 13 M zu erhöhen. Der erste Antrag wurde mit Stimmenmehrheit, der zweite einstimmig vom großen Ausschuß des Reichskohlenrats angenommen. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums erhob gegen die Erhöhung der Hausbrandbrikettpreise Einspruch. Ueber die Gründe der Erhöhung wurde die Öffentlichkeit bisher nicht unterrichtet. Sie dürften auch auf schwachen Füßen stehen.

Verleuerung durch den Zwischenhandel.

Wir haben in diesem Jahre eine Mittelernte in Obst. Trotzdem sind die Obstpreise auf den städtischen Märkten hoch wie nie zuvor. Das ist eine bedauerliche Tatsache; nicht zuletzt deshalb, weil die Bevölkerung mit allen möglichen Propagandamitteln zur Zeit ermahnt wird, frisches Obst zu essen. Der Reichsverband deutscher Obst- und Gemüsehändler gibt in einer Zuschrift an die Presse zu, daß die Preise zu hoch seien, jedoch sei dafür nicht der Kleinhandel verantwortlich zu machen. Die Erzeugerpreise seien gegenüber dem Vorjahre wesentlich gestiegen. Somit haben wir wieder das alte Spiel zu verzeichnen, daß für die Erhöhung der Preise der Produzent den Händler und der Händler den Produzenten verantwortlich macht. Der Preisanschlag auf dem Wege vom Obstgarten bis zum städtischen Verbraucher ist außergewöhnlich hoch. Der städtische Verbraucher muß sich damit abfinden, daß er in diesem Jahre wenig Obst essen kann.

Arbeiterversicherung

Stehen wir vor einer Herabsetzung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung?

Bei der Einführung der Invalidenversicherung im Jahre 1889 war die Altersgrenze auf 70 Jahre festgesetzt worden. Es bedurfte dann einer jahrelangen Agitation von Seiten der Arbeiterschaft, damit die Altersgrenze in der Invalidenversicherung herabgesetzt wurde. Das Alter wurde schließlich 1916 auf 65 Jahre festgesetzt. Unsere Wünsche in bezug auf die Herabsetzung des Alters in der Invalidenversicherung sind aber bei weitem noch nicht erfüllt. Wir müssen noch nach wie vor eine weitere Herabsetzung der Altersgrenze fordern. Wir fordern die Festlegung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung auf 60 Jahre. Die Nichtdurchführung dieser unserer Forderung wurde amtlicherseits immer damit begründet, daß die finanzielle Lage der Versicherung ein solches Experiment nicht gestatte. Die finanziellen Schwierigkeiten, die vielleicht vor einigen Jahren auch wirklich bestanden haben, sind aber heute, wie aus den Berichten der Landesversicherungsanstalten hervorgeht, nicht mehr vorhanden. Nach angestellten Berechnungen haben sich bis jetzt etwa 900 Millionen Mark bei den Versicherungsträgern angeammelt. Dieser Zustand ist natürlich äußerst befriedigend. Durch die aufzubringenden Beiträge werden also nicht nur die laufenden Renten ausgezahlt, sondern es können noch erhebliche Ueberüberschüsse erzielt werden. Diese Ueberüberschüsse sind natürlich keineswegs überflüssig. Sie bilden den Restposten für die Krisenzeiten. Und bei 19 Millionen Versicherter, die wir in der Invalidenversicherung haben, muß der Restposten schon über erhebliche Kapitalien verfügen. Der Restposten würde aber noch größer sein, wenn die Beitragsklassen vermehrt worden wären. Der neue Reichstag wird sich ebenfalls mit der Schaffung neuer Beitragsklassen in der Invalidenversicherung befassen. Dadurch würde eine Vereinigung der beiden Versicherungen um so leichter möglich sein.

Durch die erfreuliche finanzielle Entwicklung in der Invalidenversicherung kann die Forderung auf Herabsetzung des Alters neu zur Diskussion gestellt, ihrer Verwirklichung nähergetreten werden. So hat sich bereits die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in ihrer letzten Versammlung in Harzgerode mit der Frage der Altersherabsetzung befaßt. Sie kam zu folgendem Ergebnis: Bis zur endgültigen Einführung der Altersgrenze von 60 Jahren ist ein Zwischenzustand zu schaffen. Und zwar soll der Betrag der Rente vom 60. Jahre ab erleichtert werden, indem

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbige Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

statt der für den Eintritt der Invalidität notwendigen 66% nur noch 50% gefordert werden sollen. In der kommenden Hauptversammlung der Landesversicherungsanstalten in München will auch die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt einen diesbezüglichen Antrag einbringen und hofft, daß er auch angenommen wird.

Geben wir uns der Hoffnung hin, daß der Zwischenzustand bald seine gesetzliche Regelung findet. Der neue Reichstag wird der neuen Regelung sicherlich nicht ablehnend gegenüberstehen. Die Erfahrungen, die mit dem neuen Zustand gemacht werden, werden dann den Weg freimachen zur endgültigen Festlegung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung auf 60 Jahre.

Krisenunterstützung und Anwartschaftszeit.

Die Spruchkammer eines Landesarbeitsamtes hatte die Rechtsauffassung vertreten, daß durch die Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung der Anspruch auf Krisenunterstützung nicht berührt werde, daß § 99 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, der vorschreibt, daß Arbeitslosenunterstützung nach Erschöpfung des Anspruchs erst nach erneuter Erfüllung der Anwartschaftszeit wiedergewährt werden dürfe, auf die Wahrung von Krisenunterstützung keine Anwendung finde, daß diese vielmehr auch auf derselben Anwartschaftszeit zu gewähren sei, die für den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung berechtigt.

Gegen diese Auffassung hat sich der Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes wie folgt ausgesprochen:

„Der Ansicht der Spruchkammer, daß § 99 Absatz 1 Satz 2 auf die Wahrung von Krisenunterstützung nicht anwendbar sei, diese vielmehr auch nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung ohne Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit beansprucht werden könne, ist nicht beizutreten. Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpft haben, ist vielmehr durch die Anordnung über Einführung der Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsarbeitsblatt Seite 1 442) nur insoweit Krisenunterstützung zugebilligt, als sie einer der Berufsgruppen angehören, die in Nr. 2 der Anordnung aufgeführt sind. Schon die Gegenüberstellung von Nr. 1 und 2 der Anordnung ergibt, daß Angehörige anderer als der in Nr. 2 aufgeführten Berufe keinen Anspruch auf Krisenunterstützung haben, wenn ihr Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AWO erschöpft ist und keine neue Beschäftigungszeit nachgewiesen werden kann, die den Anspruch auf Krisenunterstützung nach Nr. 1 der Anordnung vom 28. September 1927 begründen würde. Wollte man im Gegenfall zu dieser Auffassung mit der Spruchkammer auch solche Arbeitslosen zur Krisenunterstützung zulassen, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AWO erschöpft haben, aber weder zu den in Nr. 2 der Anordnung aufgeführten Berufsgruppen gehören, noch durch eine neue 13wöchige Tätigkeit den Anspruch auf Krisenunterstützung nach Nr. 1 der Anordnung erworben haben, so wäre nicht verständlich, aus welchem Grunde in Nr. 2 der Anordnung einzelne Berufsgruppen hervorgehoben sind, denen erst nach Erschöpfung des Anspruchs Krisenunterstützung gewährt werden soll.“

Aus den Arbeitsgerichten

rd. Bestrafung von Arbeitern auf Grund der Arbeitsordnung. In einer Fabrik ist eine Arbeitsordnung in Kraft, in der unter anderem bestimmt ist, daß jeder Arbeitnehmer die Arbeitszeit pünktlich innezuhalten hat. Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden.

Am 11. August 1927, dem Verfassungstage, versuchte der Betriebsrat der Fabrik einen früheren Schluß der Arbeitszeit zu erreichen, doch lehnte die Direktion das ab. Trotzdem verließ der größte Teil der Arbeiter den Betrieb eine Stunde vor Beendigung der Arbeitszeit. Daraufhin teilte die Direktion dem Betriebsrat mit, daß sie die in Fragen kommenden Arbeiter auf Grund der Arbeitsordnung mit je 2 M bestrafen wolle. Der Betriebsrat weigerte sich, seine Zustimmung zu geben, und nun stellte die Direktion bei dem Arbeitsgericht den Antrag, ihr die Genehmigung zu erteilen, die in Frage kommenden Leute mit je 2 M Geldstrafe zu belegen.

Das Arbeitsgericht hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, zur Bestrafung sei ein Verschulden erforderlich, ein solches liege aber nicht vor, da sich die Arbeiter für berechtigt halten durften, den Verfassungstag durch früheren Arbeitschluß zu feiern.

Die Beschwerde der Direktion hatte zwar bei dem Landesarbeitsgericht Breslau den Erfolg, daß die Begründung der Ablehnung des Antrages der Kläger durch das Arbeitsgericht nicht gebilligt wurde. Trotzdem wurde die Ablehnung des Antrages der Direktion für berechtigt erachtet. Es gibt Bestrafungen, so heißt es in den Gründen, bei denen der Nachweis eines Verschuldens nicht erforderlich ist. Bei den Arbeitsordnungsstrafen handelt es sich um Vertragsstrafen. Die Strafe ist wirksam, wenn der Schuldner in Verzug kommt. Lehnte die Direktion den vorzeitigen Arbeitschluß ab, so mußten die Arbeitnehmer, ihrer Pflicht gemäß, die volle Arbeit leisten. Die Arbeitnehmer waren sich auch ihrer Pflicht bewußt, sonst hätten sie nicht durch den Betriebsrat mit der Geschäftsleitung Verhandlungen gepflogen, um einen früheren Arbeitschluß zu erzielen. — Hätte insoweit die Kläger recht, so dürfte sie andererseits in ihrem bei Gericht gestellten Antrage nicht die Arbeitnehmer ganz allgemein bezeichnen. Sie dürfte nicht erklären, daß sie die „in Frage kommenden Leute“ bestrafen wolle, sondern sie muß jeden einzelnen Arbeitnehmer und die Höhe der gegen ihn beabsichtigten Strafe nennen. Da die Direktion das nicht getan hat, so war ihrem Antrage keine Folge zu geben. (Landesarbeitsgericht Breslau 15 a. L. 7. 27.) Nachdruck verboten.

rd. Abgrenzung der Zuständigkeit von Betriebsrat und Gewerkschaft. Bekanntlich darf gemäß § 35 des Betriebsrätegesetzes notwendige Verkündung der Arbeitszeit eine Verminderung der Entlohnung des Betriebsratsmitgliedes nicht zur Folge haben. — Der zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmerverband vereinbarte Lohnarbeitsvertrag war gekündigt worden, und nach erfolglosen Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag hatte der Schlichter einen Schiedsspruch gefällt, den der Arbeitnehmerverband annahm, während ihn der Betriebsrat ablehnte. Nach bevor die darauffin in Reichsarbeitsministerium stattfindenden Verhandlungen in Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches geschlossen wurden, berief der Arbeitnehmerverband zwei Versammlungen für die Mitglieder der Betriebsräte, die während der Arbeitszeit stattfanden.

Mehrere Mitglieder des Betriebsrates einer Fabrik die an diesen Versammlungen teilgenommen hatten, klagten sich nun dadurch benachteiligt, daß ihnen für die Zeit der Teilnahme an diesen Versammlungen der Lohn abgezogen worden war, sie strengten daher gegen ihren Arbeitgeber gestützt auf § 35 des Betriebsrätegesetzes, die Lohnzahlungsklage an.

Das Landesarbeitsgericht Chemnitz hat jedoch den Anspruch der Kläger für unberechtigt erklärt. Voraussetzung für die Verkündung der Arbeitszeit, wegen der dem Betriebsratsmitgliedern keine Lohnabzüge gemacht werden dürfen, ist, daß es sich um den vom Betriebsrätegesetz begrenzten Aufgabenkreis der Betriebsräte handelt. Im vorliegenden Falle trifft das nicht zu; denn es stand ein über die Grenzen eines Einzelbetriebes weit hinausgehender Lohnkampf in Frage, der dahingielte, für das ganze in Frage kommende Industriegebiet höhere Löhne zu erreichen, als sie der Schiedsspruch vorgegeben hatte. Es handelte sich also um Tarifforderungen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Betriebsrates gehörten, sondern ausschließlich Sache der Gewerkschaft waren. Ueberdies waren die Tarifforderungen so lange verfrüht, als die Frage der Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches noch in der Schwebe war, so daß die Notwendigkeit der Teilnahme an den beiden Versammlungen nicht anerkannt werden kann. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, D. 54. 27.) Nachdruck verboten.

Literarisches

„Gesundheit“, Zeitschrift für gesuntheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V., Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 137. — Auch die August-Nummer bringt wiederum eine Anzahl interessanter Abhandlungen, und zwar: von Stabiarzt Dr. Ludwig Dregmann, Magdeburg, „Zur Psychologie und Hygiene des Sports“; Stadträtin A. Wehl, „Wege und Formen der Erholungsfürsorge“; A. Hoche, Berlin-Neukölln, „Unsere Kinder in den Ferien“; Landesgewerbedirektor Dr. Gerbig, Berlin, „Schutz gegen gewerbliche Bleibergiftung“; Sanitätsrat Dr. Edmund Saalfeld, Berlin, „Die Schuppenflechte“; Kate v. Jezewski, Jena, „Die faule Frau?“. Die Zeitschrift wird an den Schaltern der Krankenkassen den Versicherten unentgeltlich ausgedrückt.

Im Augustheft der Urania, Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, Jahrgang 1927/28, bringt W. A. Nietmann eine außerordentlich interessante psychologische Studie über „Die Mimik der Tiere“, in der originale photographische Aufnahmen sehr eindrucksvoll wirken. Die Bedeutung der Mimik für die Werttätigen“ schildert Leo Bor. Hermann Schoepf führt uns ins sommerliche Torfmoos, um uns die Wunder der insektenfressenden Pflanzen sehen zu lassen. Die modernste und rationellste Industrieerzeugung ist die mit Kohlenstaub, die A. Lowitz in Wort und Bild technisch und wirtschaftlich zeigt. Oberingenieur F. A. Zorer bringt seinen historischen Abriss der Geschichte der Elektrotechnik zum Abschluß. Der bekannte Kulturpolitiker August Siegfried untersucht die Soziologie des gegenwärtigen Kampfes um die Schule. Von Kleinem und Großem, von Sternen, Gleichem und Stürmen berichten die Notizen der Abteilung „Allerlei Wissenswertes“. Die wissenschaftlichen Fortschritte“ berichten über Reintetten aus der Weltkunde. Nobles Abenteuerlust hat die Aufmerksamkeit auf Spitzbergen gelenkt, das einmal eine soziale Wanderung lohnt. A. Dageförde zeigt an einem praktischen Beispiel, was rote Wechsellagen kommunalpolitisch für die Volksgesundheit zu leisten vermögen. Im Weltat „Der Leib“ wird die Bedeutung von Luft und Licht für die Körperpflege auseinandergesetzt. Das Heft schließt mit dem Lied „Wir sind jung“. Von der Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H. in Jena werden jedem auf Verlangen Probehefte und Prospekt gratis kostenlos zugesandt. Wir können die Unterstützung von Probeheften nur dringend empfehlen, geben sie doch am besten einen Ueberblick über die Mannigfaltigkeit der Urania-Bildungsarbeit.

Vom 12. August bis 18. August ist die 33. Beitragswoche
Vom 19. August bis 25. August ist die 34. Beitragswoche